

**Emissionsbedingungen für Stimmrechtslose CET 1-Instrumente der
Volksbank Steiermark AG**

18.192 Stück

tief nachrangige Stimmrechtslose CET 1-Instrumente der Volksbank Steiermark AG

International Securities Identification Number ("ISIN") AT0000A2EML0

§ 1

(Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung)

- (1) Die Volksbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am 04.05.2020 tief nachrangige, auf Inhaber lautende und frei übertragbare Kapitalinstrumente ohne Stimmrecht (die "**Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente**") in Euro (die "**festgelegte Währung**"), die sie ab dem 10.04.2020 (der "**Zeichnungsfristbeginn**") bis zum 30.04.2020 (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung anbietet.
- (2) Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt 18.192 (achtzehntausendeinhundertzweiundneunzig) Stücke, eingeteilt in 18.192 Stücke mit einem Nennwert von EUR 100,00 (der "Nennwert").
- (3) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepotG) vertreten, die die Unterschriften zweier zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.
- (4) Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, A-1030 Wien, Dietrichgasse 25, als Wertpapiersammelverwahrer sowie jeden Funktionsnachfolger. Einzelurkunden und Dividendenscheine werden in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht ausgegeben. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht (und den Regeln des Clearing Systems) übertragen werden können. Der Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist bei Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut, das Mitglied desselben Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Bankwesengesetz (BWG) ist wie die Emittentin (der "**Volksbanken-Verbund**") zu eröffnen. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente eingeschränkt.

§ 2

(Rang)

- (1) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente begründen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen CET 1-Instrumente (wie unten definiert) dar.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten:

- (i) nachrangig: (a) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; und (b) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, mit Ausnahme von CET 1-Instrumenten; und
- (ii) gleichrangig: (a) untereinander; und (b) gegenüber Stammaktien der Emittentin sowie allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen CET 1-Instrumenten.

Wobei:

Endgültige Bedingungen der tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente der Volksbank Steiermark AG

"**CET 1-Instrumente**" bezeichnet alle Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu den Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – CET 1*) gemäß Artikel 28 CRR zählen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation - CRR*) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gelten als Eigenkapital iSd § 225 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente tragen nicht zur Feststellung bei, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin ihre Vermögenswerte überschreiten; daher werden etwaige Verpflichtungen der Emittentin aufgrund der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht zur Feststellung der Überschuldung gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (IO) berücksichtigt.
- (3) Ansprüche der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungsansprüche der Inhaber gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten aufgerechnet werden. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht. Es bestehen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, die den Ansprüchen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei Insolvenz oder Liquidation einen höheren Rang verleihen. Nachträglich können weder dieser § 2 noch die unbegrenzte Laufzeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gemäß § 6 der Emissionsbedingungen geändert werden.
- (4) Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen kann, wodurch der Inhaber einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verlieren kann (gesetzliche Verlustbeteiligung).

§ 3 **(Emissionspreis)**

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn EUR 100,00 pro Stück, plus ein Agio in Höhe von EUR 115,86 pro Stück (der "**Erstemissionspreis**").

§ 4 **(Dividenden)**

- (1) Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden. Für das Jahr 2020 sind die Inhaber ab dem 01.01.2020 dividendenberechtigt.

Wobei:

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4(1)(128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet.

"**Relevante Jahresabschlüsse**" bezeichnet (i) die geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von ihr angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und den damals geltenden Rechnungslegungsvorschriften für das letzte Finanzjahr der Emittentin, das vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag geendet hat, erstellt wurden, oder (ii) wenn solche geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum jeweiligen Dividendenzahlungstag nicht verfügbar sind, die ungeprüften unkonsolidierten *pro forma*-Jahresabschlüsse der Emittentin, die

Endgültige Bedingungen der tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente der Volksbank Steiermark AG

gemäß den von der Emittentin in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und gemäß den damals in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden.

"Dividendenzahlungstag" bezeichnet den fünften Tag nach Abhaltung der Hauptversammlung.

Klarstellend wird insofern festgehalten, dass sich die Ausschüttungsfähigen Posten im Fall der Emittentin folgendermaßen errechnen: Gewinn am Ende des Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationaler Rechnungsvorschriften oder der Satzung der Emittentin in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen jeweils ausgehend von den Relevanten Jahresabschlüssen festgestellt werden.

- (2) Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Hauptversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.
- (3) Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in gleicher Höhe der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4(1)(110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

§ 5

(Rechte der Inhaber)

- (1) Die Inhaber können an der Hauptversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Hauptversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Die Inhaber werden gemäß den Bestimmungen des AktG über die Einberufung der Hauptversammlungen informiert. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.
- (2) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber und den mit den Eigenmitteln der Emittentin und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist. Den Inhabern steht kein Bezugsrecht auf Aktienkapital der Emittentin zu.

§ 6

(Rückzahlung)

- (1) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) Der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente darf nur in einem der beiden folgenden Fälle verringert oder zurückgezahlt werden:
 - (i) Liquidation der Emittentin; oder
 - (ii) Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, Herabsetzung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und/oder Einziehung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen

CET 1-Instrumenten gemäß den Bestimmungen gemäß § 26b BWG bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 (3) dieser Emissionsbedingungen.

- (3) Jede Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach diesem § 6 und jeder Rückkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach § 13 (2) der Emissionsbedingungen setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin dafür zuvor die Erlaubnis in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder:
- (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSv Artikel 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die EZB als zuständige Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu kündigen und/oder die Rückzahlung verlangen. Die Beschränkung der Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

§ 7

(Teilnahme am Verlust)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen, gemessen an allen von der Emittentin begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil, und tragen Verluste im gleichen Grad wie alle anderen CET 1-Instrumente.

§ 8

(Teilnahme am Liquidationserlös)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

§ 9

(Zahlungen)

- (1) Sämtliche Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erfolgen in der festgelegten Währung. Die Zahlung von allfälligen Dividenden gemäß § 4 der Emissionsbedingungen sowie von allfälligen gemäß

§ 6 der Emissionsbedingungen zu entrichtenden Beträgen erfolgt über die jeweilige, für den Inhaber depotführende Stelle.

- (2) Die Zahlung von allfälligen beschlossenen Dividenden für ein vorangegangenes Geschäftsjahr ist am 5. Bankarbeitstag nach der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, in der die Dividendenzahlung beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.
- (3) Zahlungen, die aufgrund einer Rückzahlung gemäß § 6 der Emissionsbedingungen vorgenommen werden, sind am 5. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden des Beschlusses zur Zahlung fällig.
- (4) **"Bankarbeitstag"** im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Dividenden- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Inhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Inhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Inhaber gegen die Emittentin.
- (6) Allfällige gesetzliche bzw. in § 7 der Emissionsbedingungen festgehaltenen Verlustteilnahmen oder Auszahlungsverbote bleiben hiervon unberührt.

§ 10

(Zahlstelle, Berechnungsstelle)

- (1) Die Zahlstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die VOLKSBANK WIEN AG, A-1030 Wien, Dietrichgasse 25 (die "**Zahlstelle**").
- (2) Die Berechnungsstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die Emittentin (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das dem BWG unterliegt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Die Ersetzung, die Bestellung und der Widerruf werden gemäß § 14 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.
- (4) Die Gutschriften der Dividenden und Zahlungen gemäß § 9 der Emissionsbedingungen erfolgen über die jeweilige für den Inhaber depotführende Stelle.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Inhabern begründet.

§ 11

(Besteuerung)

Alle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zahlbaren Kapital- und Dividendenbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt. Die Emittentin trifft keine Aufzahlungspflicht im Falle von derartigen Einbehalten oder Abzügen.

§ 12

(Verjährung)

Ansprüche der Inhaber gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital gemäß § 6 der Emissionsbedingungen verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Inhaber gegen die Emittentin auf die Zahlung von Dividenden verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

§ 13

(Begebung weiterer Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente, Rückkauf und Entwertung)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber dieser Instrumente weitere Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionspreises, des Ausgabetags, der Zeichnungsfrist und des ersten Dividendenfälligkeitstages) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff "Stimmrechtslose CET 1-Instrumente" umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente. In der Begebung weiterer Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente ist die Emittentin frei.
- (2) Die Emittentin ist nach ihrer freien Entscheidung berechtigt, jederzeit Stimmrechtslose CET 1-Instrumente im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Ein solcher Rückkauf ist jedoch nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und nur sofern die Voraussetzungen für einen Rückkauf nach § 6 (3) erfüllt sind, möglich. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot gegenüber allen Inhabern erfolgen.
- (3) Sämtliche gemäß § 13 (2) der Emissionsbedingungen zurückgekauften Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von der Emittentin im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 14

(Bekanntmachungen)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente betreffende Bekanntmachungen werden dem jeweiligen Inhaber direkt oder über seine depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang erfolgen.

§ 15

(Börsenotierung)

Die Emittentin beantragt keine Zulassung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zur Notierung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu jedem späteren Zeitpunkt im Multilateral Trading Facility ("**MTF**") an der Wiener Börse zu notieren.

§ 16

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sowie alle sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin im Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätten.

- (2) Erfüllungsort ist Graz.
- (3) Klagen eines Inhabers gegen die Emittentin sind bei dem für Graz sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Inhaber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 17
(Schlussbestimmungen)

- (1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem anwendbaren Recht sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Inhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern.

Graz, 10. April 2020